

Alle in dem Zeitraum vom Jahre 1559 bis incl. 1566 geschlagene, der Abtissin zu Thor, so wie auch Battenbergische, Herrn Bergische, Hornische, Breidenrodische, Wiamische, Rechemer'sche, Bronsfeldische, alte und neue Feversche & Stadt Nimwegen'sche goldene und silberne, große und kleine Sorten.

Außerdem wird festgesetzt, daß die alten und guten Thaler, so wie die seit dem Jahr 1566 von den Reichsständen, nach gemachter Münz- und Probier-Ordnung, gemünzten neuern Reichsthaler, im Hochstifte Münster bis zu weiterer Bestimmung zu 24 fl. 9 dt. kursiren; weiter auch die Münsterschen doppelte Grossen oder Schilling zu . . . 12 — dagegen aber die ausländischen doppelte Grossen, nämlich:

die Bremische, fürstl. Braunschweigische, Stadt-Braunschweigische, Hamelische, Northufische, Northemische, Luibeckische, Korbeckische, Schwarzenburgische, und dergleichen . . . 11 —

alle andre Geldsorten aber zu dem in den obgenannten Edikten festgesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden sollen und resp. dürfen.

50. Münster den 3. August 1574. (C. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster. *)

Die von dem jüngst verlebten Fürstbischof Johann promulgirten Bestimmungen, wegen Verhaftung und Verzeißung der, die Unterthanen unter Gewaltandrohung belästigenden herrenlose Knechte, Müßiggänger und starke Bettler, werden erneuert und wird deren strengere Beachtung und Handhabung den sämmtlichen Unterthanen und Beamten befohlen.

Bemerk. *) Ueber die zur Landes-Regierung während der Minderjährigkeit und Abwesenheit des neuerwählten Bischofs Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Berg, auf dem Landtage auf dem Laerbrock

am 25. Mai 1574 angeordnete, vorbezeichnete Behörde gibt Erhard's Geschichte Münsters pag. 397—401 nähere Auskunft.

51. Ohne Erlaß-Ort *) den 15. Juni 1575. (I. h. Hofgerichts-Visitation.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die, in Folge einer (nach dem Absterben des Fürstbischofs Johann) mit Zugiehung von Deputirten des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zuerst vorgewonnenen Visitation des Hofgerichts, unterm 6. Juli 1574 festgesetzten Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen der Hofgerichts-Ordnung, werden als besondere Zusätze der Letztern verkündigt und sollen bis zu fernerer Abänderung genau beachtet und vollzogen werden.

Bemerk. Noch zwei dergleichen Visitationen haben spätherin unterm 18. März 1579 und 12. August 1586 stattgefunden und sind deren Resultate in den Jahren 1580 und 1586 publicirt worden. Bei der am 17. April 1617 landesherrlich geschehenen Wiederverkündigung der ergänzten Hofgerichts-Ordnung sind diese, einzelne Artikel derselben abändernde Bestimmungen jedem Titel ausführlich und mit Bezeichnung der Jahrgänge der Visitations-Rezepte von 1575, 1580 u. 1586 angehängt worden, weshalb dann hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

52. Münster den 21. December 1577. (C. h. Schatzung.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Thun hiemit kundt und geben zu wissen allen und jeden dieses Stifts Münster geistlichen und weltlichen

*) Wahrscheinlich zu Postmar, wo die Regierung, wegen der zu Münster herrschenden Seuche, residirte und noch am 30. August ej. a. an das Hofgericht rescribirete.

Underthanen, wes Standts oder Wesens dieselben auch sein mögen: Als am 18. dieses jetztablauffenden Monats Decembris, auf alhie binnen Münster gehaltenen gemeinen Landtag, durch dieses Stiffts Stende gewilligt, das zu Ablegung und Richtmachung etlicher an der jüngst zu Regensburg eingewilligter Turckenhilff verlossener Zill, eine halbe Kerpelschätzung, auf negstauffend Fest purificationis Mariae, gewontlicher Weiß eingefordert und unfaumblich beifamen gebracht werden soll; und dann solchem gemeinen Beschluß der Gepuer nachzuleben, ferners mit, nach Rhadt und Gutachten eines ehrwürdigen Thumb=Capittels und eines erbaru Rhadts der Statt Münster, beschlossen, das soliche Schätzung durch die Pastores, Kirchräthe und Baurrichter eines jeden Kerpels, inmaßen solichs auch mit Einbringung und Empfangung voriger Kerpelschätzung beschehen, an gutter grober Reichs=Munz, als Vultgulden, Reichshalern, halben, Drtern, und sieben Schrickenberger für einem Reichsthaler, von ihren Kerpelsgenossen, nach eines jeden Angepur, beizubringen, und dieses Stiffts Pfennickmeistern, bei iren Aiden, vermög alter richtiger Register, und mit Ueberlieferung derselben, auf erst gemelt Fest purificationis Mariae, genannt Lichtmess, gewißlich und ohne ferneren Vergug zu bezalen; und da hiegegen über Zuversicht ungehorsam oder saumig erscheinen wurde, das dieselben alsovort auf beschehene Anzeig gemelter Pastoren und Kirchräthen oder des Pfennickmeistern, durch dieses Stiffts Amptleute mit Pfandung und andern gepurlichen Mittel darzu anzuhalten. Damit nun meminglichen dieses Stiffts Underthanen, dieser Verordnung und Gelegenheit wissen mogen, und sich darnach mit Erlegung seiner Gepurnuß und Anschlags desto baß richten und seinem selbst Schaden vorkommen moge, so wollen wir allen und jeden Pastoren, Vicecuraten, Kirchräthen und allen denen, darunder dieses Stiffts Münster Underthanen gehörig seindt, hiemit guttlich bevolhen und angefunnen haben, das sie auf Sonntag den 5. Januarii, diessen usfern und der Stende Beschluß und Mandat verstendiglich vom Gangel oder Predigstuell publiciren und ablesen, damit sich keiner der Unwissentschaft zu entschuldigen haben möge. Wie wir uns also genzlich thuen verlassen. Geben ic.

Bemerk. Weber die obige, als Erstlings=Ausschreibung einer Kerpels=Schätzung, nur erreichbar gewesene und hier aufgeführte Verordnung, noch auch die spätern, unten mit Anzeigung ihres Zwecks angemerkten gleichartigen Ausschreibungen von Kirchspiels=Schätzungen, sprechen sich über die Art und Weise ihrer Repartition resp. Aufbringung aus.

Ueber das quantitative Verhältniß einer „ganzen Kerpel=Schätzung“ (das Simplum) ist, bei der Unerreichbarkeit einer vollständigen Sammlung der Ältern, allein genaue Auskunft gewähren könnenden Schatz=Register, hier anzumerken, das in einem dem stiftischen Landtage am 7ten April 1633, aufseheintlich amtlich gemacht (und auch gedruckt vorliegenden) Vorschlage zu besserer Einrichtung der Landmiltz, als Begründung der Ausführbarkeit der Proposition, wörtlich Folgendes gesagt ist:

„Der Stiff Münster, wie er jetzt ist, bestehet in 13 „Emptern, und wiederumb diese 13 Empter in vier Quarten; thun in Alles in einer geheelen (ganzen) „Kerpelschätzung — 30183 Reichsthlr. 21 fl. „1 dt.; aber igo, wegen Abzug der vielen Armen nicht uber — 24,000 Reichsthlr.“

Die fernern, seither nur erreichbar gewesenenen Kirchspielschatz=Ausschreibungen sind Folgende:

- vom 3. März 1601 zwei Kirchspiels=Schatz. zur Tilgung der Landes=Schulden und Lasten.
- 9. Aug. 1612 eine dito zur Tilgung der Landes=Schulden und Lasten.
- 1. Juni 1613 eine dito zur Tilgung der Landes=Schulden und Lasten.
- 25. Sept. — zwei dito zu den Reichstags=Kosten.
- 31. Dec. 1613 zwei dito — — —
- 7. Juni 1614 eine dito zur Landes=Schulden=ic. Tilg.
- 3. Jan. 1615 eine dito zu den Landes=Vertheidigungskosten.
- 19. Mai 1616 eine halbe dito zu den Landes=Bedürfnissen.
- 4. Sept. 1617 eine dito zu den Landes=Bedürfnissen und Schulden.
- 9. Nov. 1618 eine dito zu den Landes=Bedürfnissen und Schulden.

- vom 16. Mai 1619 eine Kirchspiels-Schatzung zu den Landes-Vertheidigungskosten.
- 30. Juli — eine halbe dito zu d. Land-Verhältnissen.
- 6. Nov. — eine dito — — — —
- 10. Febr. 1620 eine dito — — — —
- 1. Juni — eine halbe dito — — — —
- 4. Jan. 1621 eine halbe dito — — — —
- 3. Mai — eine halbe dito — — — —
- 4. Sept. — eine dito — — — —
- 30. Aug. 1622 eine halbe — — — —
- 24. Oct. 1624 dreiviertel dito zur Befriedigung Kaiserlicher Kriegsvölker.
- 27. Nov. — eine dito zu den Landes-Verhältnissen.
- 17. Mai 1625 eine dito zum innerlich. Defensionswert.
- 12. Jan. 1626 eine dito zu den Landes-Verhältnissen.
- 10. Juni — eine dito — — — —
- 20. Jan. 1627 eine dito zum innerlich. Defensionswert.
- 7. Mai — eine dito — — — —
- 2. Nov. — einviertel dito zu den Reichsdeputationstages-Kosten.
- 20. Juni 1628 eine dito zum Landesdefensionswert ic.
- 3. Aug. — eine dito — — — —
- 31. Jan. 1629 eine dito zum Landesdefensionswert und Verpfleg. Kaiserl. Truppen.
- 18. April — eine dito dito u. Verpfleg. Kais. Truppen.
- 9. Aug. — eine — — — —
- 4. Oct. — eine — — — —
- 24. Nov. — eine — — — —
- 3. Jan. 1630 eine — — — —
- 1. Juli — eine — — — —
- 23. Sept. — eine — — — —
- 7. Jan. 1631 eine — — — —
- 19. März — eine — — — —
- 23. Juni — eine — — — —
- 16. Juli — eine — — — —
- 27. Oct. — eine dito zum Landesdefensionswert u. Verpfleg. der Kais. u. legitischen Truppen.
- 30. Juli 1632 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.
- 9. Oct. — eine halbe dito zur innerlichen Defension u. Abwendung Kais. Einquartierung.
- 19. Jan. 1633 eine dito zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

vom 16. Mai 1633 eine Kirchspiels-Schatzung zur innerlichen Defension u. den Landesbedürfnissen.

— 18. Juni 1637 zwei dito zur Einföschung mehrerer wegen Kriegskosten in Pfandbesitz genommener Güter.

Ueber die weiterhin regelmäßig stattgefundenen Bewilligungen von Kirchspiels-Schatzungen, deren Zahl sich successive alljährlich vermehrte, und selbst bis zu 14 Schatzungen sich steigerte (conf. Nr. 223 d. S.), später jedoch in der Regel auf jährliche 12 Schatzungen sich beschränkte, sind keine spezielle Erhebungs-Verordnungen erreichbar gewesen; und es scheint gewiß, daß diese im Landtags-Status weiterhin alljährlich festgesetzten ordinären Schatzungen auf den Grund des Letztern den Amts-Empfängern zur Erhebung überwiesen wurden.

53. Ohne Erlaß-Ort, d. 24. April 1578. (F. h. Schwelgerci.)
Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

Die vom Fürstbischof Johann (1571) erlassene, die häufigen Zusammenkünfte und Schwelgereien der Unterthanen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vogelschießen u. a. Veranlassungen, beschränkende Polizei-Ordnung wird wörtlich erneuert und soll dieselbe von den stiftischen Beamten, durch Verwirklichung der darin festgesetzten Strafen für entgegenhandlungen, strenger wie bisher gehandhabt werden.

Bemerk. Der ganze Text der oben angezeigten Verordnung de 1571 ist in die am 17. April 1617 wieder verkündigte Hof- und Land-Gerichts-ic. Ordnung (dort als Tit. X. der Gem. Münster'schen Land-Ordnung) aufgenommen worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte, sodann auch auf Nr. 86 d. S. hier verwiesen wird.

54. Münster den 5. Juli 1578. (D. h. Münz-Bucher.)
Statthalter und Verordnete zur Regierung
des Stifts Münster.

Verurtheilung schlechter Münzsorten, namentlich der holländischen, der gräflich bergischen, der vejanischen und batembergischen.